

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Schweiz.** Die Unterstützung der *Deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz* hat nach einem Kreisschreiben des Eidgen. Politischen Departements in Bern vom 10. Juli 1945 durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz (Bern, Zürich, Basel, Genf, St. Gallen) zu erfolgen. Voraussetzung für die Zuwendungen von Fürsorgeleistungen ist, daß der deutsche Reichsangehörige ein gültiges deutsches Ausweispapier (deutscher Paß oder Heimatschein) oder ein Ersatzpapier besitzt. In die Fürsorge, die vornehmlich in Geldleistungen bestehen wird, können einbezogen werden: 1. bedürftige Personen, die einen Rechtsanspruch auf Renten, Pensionen, Familienunterstützungen oder auf sonstige periodische Überweisungen aus Deutschland geltend machen; 2. Personen, die infolge Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, Familienlasten oder Arbeitsmangels mehr oder weniger unterstützungsbedürftig sind; 3. Personen, die aus besonderen Anlässen einer bloß gelegentlichen oder einmaligen Überbrückungshilfe bedürfen. Als Regel gilt aber, daß solche Unterstützungsfälle von den deutschen Hilfsvereinen in der Schweiz. übernommen werden. — Alle Unterstützungsgesuche werden durch die Armenpflege der schweizerischen Wohngemeinde untersucht und nachher der örtlich zuständigen deutschen Interessenvertretung mit einem Antrag überwiesen. Die Armenpflegen schießen die Zuwendungen vor und richten sie nach den ortsüblichen Gepflogenheiten oder nach der im Einzelfall für gut befundenen Weise aus. Die Auszahlungen werden den Armenpflegen auf Grund vierteljährlicher Abrechnungen von der zuständigen deutschen Interessenvertretung ersetzt, und zwar aus den in der Schweiz vorhandenen deutschen Betriebsmitteln. — Den Kantonen und Gemeinden werden auch die Kosten vergütet, die durch Unterstützung der deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz entstanden sind und infolge der eingetretenen Verkehrs- und Transferschwierigkeiten deutscherseits nicht mehr erstattet werden konnten. W.

— Die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis hat an das eidgen. Departement des Innern am 15. Mai 1945 eine *Eingabe betr. Subventionierung der Gebrechlichenhilfe* gerichtet, die am Schlusse die folgende Zusammenfassung ihrer Wünsche enthält:

Die Bundesversammlung möchte eine Botschaft des Bundesrates genehmigen, die empfiehlt:

1. die Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche mit je Fr. 700 000.— jährlich zu unterstützen;
2. der Schweizer. Vereinigung Pro Infirmis jährlich 1,5 Millionen Franken für einen schweizerischen Ausgleichskredit zu gewähren, aus dem Beiträge an Anstaltsaufenthalte nicht armengenössiger und solcher Gebrechlicher gewährt werden können, die aus lokalen Mitteln allein nicht in der Lage sind, das Pflegegeld zu bestreiten;
3. die Tätigkeit und den Ausbau fachlich geleiteter Fürsorgestellen für körperlich und geistig Gebrechliche mit Fr. 300 000.— zu fördern;
4. die generellen Aufgaben, insbesondere die Tätigkeit der Schweizer. Vereinigung Pro Infirmis mit Fr. 100 000.— zu unterstützen, also die Aufklärung, Aus- und Fortbildung, Herausgabe besonderer Lehrmittel, sowie mit praktischen Hilfsmaßnahmen verbundene Erhebungen zu Vorbeugezwecken und dergleichen mehr.

Über die Verwendung der Gelder stellt eine vom Bundesrat ernannte Expertenkommission jährlich Antrag.

Dieser Expertenkommission gehören u. a. der Vorsteher des Bundesamtes für Sozialversicherung und der Sekretär des Eidgen. Departements des Innern von Amtes wegen an, ebenso mindestens 3 Vertreter der Schweizer. Vereinigung Pro Infirmis. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Bekanntlich erhielt Pro Infirmis im Jahre 1932 eine Bundessubvention von Fr. 350 000.—, die aber ab 1936 nur noch Fr. 233 000.— beträgt. Wenn man aber bedenkt, daß in unserem Lande schätzungsweise mindestens 200 000 körperlich und geistig Gebrechliche leben, wovon ca. 10 000 in Anstalten verpflegt werden, gegen 1500 die Spezialklassen der öffentlichen Volksschulen besuchen und die offene Gebrechlichenfürsorge durchschnittlich 10 000—12 000 Infirmis betreut und somit nur etwas mehr als ein Zehntel aller Gebrechlichen von der Fürsorge erfaßt wird, so wird man die Wünsche der Vereinigung Pro Infirmis um vermehrte finanzielle Bundeshilfe nicht übertrieben finden. W.

— Dem Jahresbericht des leitenden Ausschusses des *Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung pro 1944* entnehmen wir, daß der Vorstand als eine seiner wichtigsten Aufgaben die Vorbereitung fürsorgerischer Maßnahmen zur Aufnahme alleinstehender, nicht seßhafter und mittelloser Wehrentlassener nach dem Kriegsende erblickte. Er richtete deshalb ein Kreisschreiben an die Kantonalverbände, mit dem Ersuchen, zu diesem Fürsorgeproblem Stellung zu nehmen und dem Leitenden Ausschuss Vorschläge über die hiefür in Aussicht zu nehmenden Vorkehrungen zu unterbreiten, und setzte sich in Verbindung mit dem Verband schweizerischer Arbeitsämter. Über das Resultat dieser Bemühungen kann erst später berichtet werden. — Dem Interkantonalen Verbands gehören zur Zeit 17 Kantone mit 161 Naturalverpflegungsstationen an. Am meisten zählt der Kanton Bern: 57, es folgen Zürich mit 26, Aargau mit 16, Luzern mit 12, St. Gallen mit 10 usw. Dem Verband gehören nicht an: Appenzell I. Rh., Graubünden, Uri, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis (8). W.

— *Tagung des Groupement Romand des Institutions d'Assistance Publique et Privée* am 5. Juli 1945 im Stadtratssaal in Biel. In der einleitenden Begrüßungsansprache wies Regierungsrat Möckli, Bern, u. a. auch auf die Maßnahmen hin, die die bernischen Behörden getroffen haben, um bedauerliche Übergriffe im Pflegekinderwesen, so gut es nach menschlicher Voraussetzung geht, zu verhindern. Die geschäftlichen Traktanden wurden rasch erledigt, eine Statutenänderung einstimmig angenommen und der bisherige Vorstand in globo mit Akklamation bestätigt. Das Haupt-Traktandum bildete ein vorzügliches Referat von Dr. Ernest Kaiser, Sektionschef beim Bundesamt für Sozialversicherung über die „Alters- und Hinterlassenen-Versicherung“. Die Diskussion wurde von Debole und Descazes, beide aus Genf, benützt, die auf die Vorschläge Genfs in dieser Sache hinwiesen. — Nach dem Mittagessen im Volkshause folgte am Nachmittag die interessante Besichtigung des Kindersanatoriums „Maison Blanche“ auf aussichtsreicher Höhe des Jura. Direktionspräsident Pfarrer Ludwig aus Biel orientierte die Besucher über Gründung, Zweck und Betrieb dieser für tuberkulosegefährdete Kinder bestimmten, vorzüglich eingerichteten Heilstätte. Nach einem kurzen Aufenthalt im Garten des Hotels „Zu den drei Tannen“, beeilten sich die auswärtigen Besucher, die Abendzüge zu erreichen, um hochbefriedigt vom Erfolg der diesjährigen Tagung zu den Penaten heimzukehren. -eb.

---